



# AMTSBLATT

## des k. u. k. Kreiskommandos in Opatów.

Abonnement vierteljährig 3 Kronen,  
einzelne Exemplare 10 Heller.

Nr. 2.

OPATÓW, am 8. Februar 1918.

**INHALT:** 1. Ergebnis der Wahlen zur Kreisvertretung. 2. Spiritus- und Branntweinmonopol. 3. Heranziehung des Verbandes der Brennereianternehmer zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus und Branntweinmonopoles. 4. Festsetzung der Übernahms- und Verschleisspreise für Monopolspiritus. 5. Verkehrsbeschränkung mit Bienenwachs. 6. Verkehr mit frischem Obst. 7. Bekämpfung des Kettenhandels. 8. Zuckerpreise. 9. Umrechnungskurs des Rubels. 10. Kontrolle der Privatgepäckes auf den Bahnhöfen. 11. Einhebung städtischer Zuschläge bei der Ausstellung von Auslandsreisepässen. 12. Waffengebrauch gegen Schmuggler und verdächtige Personen. 13. Kompetenz der Kgl. polnischen Gerichte für Übertretungen der Vorschriften über Ernteverwertung. 14. Ausweis der im Monate Dezember 1917 administrativ bestraften Personen. 15. Ausweis der im Jänner 1918 administrativ bestraften Personen.

## Übernahme des Kreiskommandos.

Mit 12. Jänner 1918 habe ich das Kreiskommando in Opatów übernommen. Freudigen Herzens, voll Zuversicht auf eine bessere Zukunft, begrüße ich die Bevölkerung des Kreises, in deren Mitte ich bereits durch 11 $\frac{1}{2}$  Jahre als Kreiskommandantstellvertreter gewirkt habe.

Ich bringe Euch Vertrauen entgegen und glaube, dass Ihr mir durch gegenseitiges Vertrauen und durch loyales Verhalten in der Erfüllung meiner schweren Aufgabe behilflich sein werdet.

Mein Bestreben ist darauf gerichtet, alle Kräfte zu gemeinsamer Arbeit zu vereinigen, um der Bevölkerung das Durchhalten durch die harte Kriegszeit zu erleichtern und rechne hiebei auf die Unterstützung aller Gesellschaftsklassen und deren massgebenden Führer.

K. u. k. Kreiskommandant:  
Ladislaus Hahorkiewicz,  
Oberstleutnant.

## 1.

**Ergebnis der Wahlen zur Kreisvertretung**

## Gruppe der Landgemeinden.

Wahlbezirk	Vor- and Zuname	Wohnort	Beruf
Boksyce – Grzegorzowice	Stefan Gajewski	Grzegorzowice	Gemeindesekretär
Częstocice – Kunów	Stanisław Kępiński	Kunów	Landwirt
Czyżów szlachecki – Lasocin	Wincenty Czubiński	Wólka Chrapa- nowska	Landwirt
Gęsice – Łagów	Roman Pajkert	Łagów	Sekretär des Friedensgerichtes
Malkowice – Rembów	Józef Szymczuk	Bardo dolne	Landwirt
Modliborzyce	Jan Wrotnowski	Jagnin	Gutspächter
Opatów	Michał Kucharczak	Gojców	Hauseigentümer
Ożarów – Wojciechowice	Paf. Tomasz Chachulski	Ożarów	Pfarrer
Waśniów	Wincenty Reklewski	Mirogonowice	Gutsbesitzer

Aus den Wahlbezirken: Baćkowice – Piotrów, Bodzechów – Ćmielów, Iwaniska, Julianów – Ruda Kościelna und Sadowie wurden keine Kandidaten ange-

meldet. Diese Gemeinden werden im Kreistage nicht vertreten.

## Gruppe der Städte:

Stadt Opatów:

Adam Musielski, Bürgermeister,  
Edmund Świestowski, Apotheker,

Stadt Ostrowiec:

Tomasz Głowacki, Ziegelfabriksbesitzer,  
Adam Mrozowski, Zementfabriksbesitzer,  
Stanisław Sasaki, Brauhausbesitzer,  
Stanisław Skoczkowski, Hausbesitzer,

Gruppe der Höchstbesteuerten des Handels, der Industrie und des Immobilienbesitzes.

Vor- und Zuname	Wohnort	Beruf
Antoni Bieliński	Bidziny	Gutsbesitzer
Jan Gombrowicz	Małoszyce	Fabriksdirektor
Jan Konarski	Jeleniów	Gutsbesitzer
Stanisław Kotkowski	Miłoszowice	"
Zygmunt Leszczyński	Kaliszany	"
Aleksander Olszowski	Jacentów	"
Gustaw Ośniałowski	Chocimów	"
Eugeniusz Roguski	Stodoły	"
Aleksander Russocki	Jasice	"
Władysław Świerzyński	Włonicze	"

Bei der Konstituierungssitzung der Kreistages, welche am 15. Jänner 1918 stattfand, wurde die Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses und deren Stellvertreter durchgeführt.

Es wurden gewählt:

Durch die Gruppe der Landgemeinden:

zum Mitglied Wincenty Reklewski,  
zum Stellvertreter Pat. Tomasz Chachulski,

Durch die Gruppe der Städte:

zum Mitglied Adam Mrozowski,  
zum Stellvertreter Tomasz Głowacki,

Durch die Gruppe der Höchsbesteuerten:

zum Mitglied Zygmunt Leszczyński,  
zum Stellvertreter Eugeniusz Roguski,

Durch den ganzen Kreistag:

zu Mitgliedern Michał Kucharczak,  
Stellv. Jan Wrotnowski,

Edmund Świestowski,  
Stellv. Adam Musielski,

Antoni Bieliński,  
Stellv. Władysław Świerzyński.

Zur Leitung des Büros der Kreisvertretung hat der Kreisausschuss den Herrn Edmund Świestowski delegiert.

## 2.

### Verordnung

des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 7.  
Dezember 1917, Nr. 94 V. Bl.

betreffend Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles (Durchführungsverordnung)

Auf Grund der §§ 2, 5 und 20 der Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 22. April 1916 Nr. 55 V. Bl., wird angeordnet wie folgt:

#### § 1.

Ausnahmen vom Monopole.

Vom Einfuhr- und Absatzmonopole (§ 1 der Verordnung des Armeeeberkommandanten) ausgenommen ist jeder aus der österreichisch-ungarischen

Monarchie eingeführte, aus Obst oder durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugte Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac, etc.) sowie jeder im Okkupationsgebiete aus Obst erzeugte Branntwein.

Der eingeführte, vom Monopole befreite Branntwein unterliegt einer Abgabe, die mit dem Zolle eingehoben wird und bei einer Gradhaltigkeit von höchstens 50 Grad Alkohol 50<sup>0</sup>/<sub>0</sub> des Zollsatzes, bei einer höheren Gradhaltigkeit 75<sup>0</sup>/<sub>0</sub> des Zollsatzes, beträgt.

In dieser Abgabe sind die ärarischen Kommissionsgebühren inbegriffen.

#### § 2.

Beschränkung des Absatzes.

Die nach § 4 der Verordnung des Armeeeberkommandanten zum Absatze von Spiritus oder Branntwein ermächtigten Personen dürfen nur solchen Spiritus oder Branntwein absetzen, der nach § 1 vom Monopole ausgenommen ist, oder von der Militärverwaltung bezogen, oder aus dem von ihm bezogenen Spiritus oder Branntwein erzeugt wurde.

#### § 3.

Übernahms- und Verschleißpreise.

Der Erzeuger hat der Militärverwaltung den Spiritus oder Branntwein im Rohzustande oder im rektifizierten Zustande loco der vom Militärgeneralgouvernement zu bestimmenden Lieferungsstellen abzugeben. Die Menge und Gradhaltigkeit der abgegebenen Flüssigkeit wird an der vom Militärgeneralgouvernement für jeden Erzeuger festgesetzten Übernahmsstellen amtlich ermittelt.

Die Übernahms- und Verschleißpreise für den Spiritus oder Branntwein, sowie der Raffinierungslohn werden durch die Militärverwaltung festgesetzt.

Diese Preise finden auf den nach § 1 vom Monopole ausgenommenen Branntwein, sowie auf jenen Branntwein keine Anwendung der aus dem von der Militärverwaltung bezogenen Spiritus durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugt wurde (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.).

#### § 4.

Übernahms- und Verschleißbedingungen.

Die Übernahme des Spiritus oder Branntweines vom Erzeuger erfolgt nur durch Organe, die von der Militärverwaltung mit den Ermächtigungsdekreten betheilt sind.

Spiritus oder Branntwein im Rohzustande darf von den Brennerreien bloß für Zwecke der allgemeinen oder besonderen Denaturierung abgegeben werden. Sonst erfolgt die Abgabe von Spiritus nur im rektifizierten Zustande entweder direkt von der Raffinerie nach Weisungen des Militärgeneralgouvernements oder in den Detailverschleißstellen in einer Stärke von 95 Grad Alkohol in versiegelten, mit Etiketten versehenen Gefäßen von  $\frac{1}{40}$ ,  $\frac{1}{20}$  oder  $\frac{1}{4}$  Eimer Inhalt.

Die Übergabe zum Verschleiß im Detail wird auf den Gefäßen durch Etiketten und Siegel ersichtlich gemacht. Auf den Gefäßen müssen die Preise für den Spiritus und das Gefäß ersichtlich sein.

### § 5.

#### Transport

Jeder Transport von Spiritus oder Branntwein muß von einer amtlichen Bestätigung begleitet sein, daß er zur Ausübung des Monopolrechtes der Militärverwaltung oder mit dessen Bewilligung erfolgt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Transporte.

1. von Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc. oder Obstbranntwein (§ 1 und 3, Schlußabsatz).
2. von solchen Spiritus, der von der Militärverwaltung bereits zum Verschleiß übergeben wurde (§ 4 Abs. 2).

### § 6.

#### Verpflichtungen der Brennereien, Raffinerien und Händler.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung oder dem Absatze von Spiritus oder Branntwein befassen, haben bezüglich der Art der Herstellung und des Betriebes, bezüglich der Übergabe und Übernahme von Spiritus und Branntwein und bezüglich der Ausweisleistung hierüber den ihnen von der Militärverwaltung jeweils vorgeschriebenen Vorgang einzuhalten und die hiefür erlassenen Weisungen zu beobachten.

Zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles, kann die Militärverwaltung eine Körperschaft berufen und deren Verpflichtungen und Vollmachten festsetzen.

### § 7.

#### Umfang der Konzession zum Absatze.

Der Detailverschleiß des dem Monopole unterliegenden Spiritus erfolgt nur durch von der Militär-

verwaltung hierzu bestellte Personen oder durch die zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles berufene Körperschaft (§ 6, Abs. 2) in zum Verschleiß zugelassenen Gefäßen (§ 4 Abs. 2.).

Im Bezug auf jenen Branntwein, der dem Monopole nicht unterliegt, ermächtigt die Konzession zum Handel, zum Bezuge und zum Absatze des Branntweines in allen handelsüblich verschlossenen Gefäßen, die Konzession zum Ausschanke wohl zum Bezuge in solchen Gefäßen, jedoch zum Absatze nur in unverschlossenen Gefäßen und nur bis zur Menge von höchstens einem Achtel Liter (§ 8 Abs. 2 der Vdg. des A. O. K.). Die Preise für je  $\frac{1}{8}$  Liter oder für ein kleineres Gefäß, in dem der Ausschank erfolgt, sind durch Anschlag im Lokale ersichtlich zu machen.

### § 8.

#### Anzeigepflicht und Spirituslieferung.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung von Spiritus oder Branntwein befassen, haben die in der nächsten Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des nächstfolgenden Jahres, voraussichtlich zu erzeugende oder zu verarbeitende Jahresmenge in Wege des Kreiskommandos bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres anzuzeigen.

Das Militärgeneralgouvernement wird den einzelnen Brennereien mitteilen, welche Spiritusmengen und an welche Raffinerien diese von ihnen abzuliefern sein werden.

Brennereien oder Raffinerien, die in der abgelauenen Betriebsperiode nicht im Betriebe standen, werden nur dann berücksichtigt, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes mit Zustimmung der Militärverwaltung erfolgt ist. Diese Zustimmung wird nur nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfes erteilt.

Betriebe in denen im Betriebsjahre weniger als achtzig Prozent der abzuliefernden Mengen zur Übergabe an die Militärverwaltung bereit gestellt wird, können, wenn nicht die Unmöglichkeit, eine der Anmeldung entsprechende Menge herzustellen, nachgewiesen wird, vom Militärgeneralgouvernement geschlossen werden.

Dieser Paragraph findet auf den durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugten Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.) sowie auf Obstbranntwein keine Anwendung.

## § 9.

Lieferungskontigent für landwirtschaftliche  
Brennereien.

Landwirtschaftliche Brennereien werden nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, sowie im Verhältnisse der zur Brennereiwirtschaft gehörenden bebauten Ackerflächen mit einem Lieferungskontigente unter der Bedingung beteiligt, daß die bei der Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter verwendet wird.

## § 10.

## Denaturierter Spiritus.

Die Einfuhr und der Absatz von denaturierten Spiritus sind von den gegenwärtigen Verordnungen ausgenommen.

## § 11.

## Schwendungen.

Den landwirtschaftlichen Brennereien wird ein Schwendungsabschlag von 2% von dem jährlichen Gesamterzeugnisse zugestanden. In diesem Schwendungsabschlag sind alle Erzeugungs-, Lager- und Transportverluste der Brennereien inbegriffen.

Allen übrigen (nicht landwirtschaftlichen) Brennereien wird ein solcher Schwendungsabschlag von 1% von dem jährlichen Gesamterzeugnisse zugestanden.

Für jeden, die obigen Schwendungsabschläge übersteigenden Abgang hat die Brennerei den entfallenden Monopolgewinn zu entrichten. Sollte der Abgang kleiner sein, als der für die betreffende Brennerei zugestandene Schwendungsabschlag, so erhält die Brennerei eine Prämie im Baren in der Höhe der Monopolgewinnabgabe die auf die Differenz zwischen dem zugestandenen Schwendungsabschlag und dem tatsächlichen Abgange zur Zeit der Betriebseinstellung entfällt.

## § 12.

## Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit 10. Dezember 1917 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 26. September 1916 Nr. 75 V.-Bl., außer Kraft.

## 3.

## Verordnung

des k. u. Militärgeneralgouvernements vom 7. Dezember 1917, Nr. 95 V. Bl.

betreffend Heranziehung des Verbandes der Brennereiuunternehmer mit dem Sitze in Lublin zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus und Branntweinmonopoles.

Mit Bezug auf § 6, Abs 2, der Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 7. Dezember 1917, Nr. 94, V. Bl., betreffend die Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles (Durchführungsvorschrift) wird angeordnet, wie folgt:

## Art. I.

Der „Verband der Branntweinunternehmer mit dem Sitze in Lublin“ hat innerhalb des Gebietes des Militärgeneralgouvernements in Lublin von sämtlichen Branntweinbrennereien den Spiritus in jenen Mengen sukzessive zu übernehmen, die vom Militärgeneralgouvernement gemäß §§ 8 und 9 der obzitierten Durchführungsvorschrift für die einzelnen Brennereien festgesetzt und bekanntgegeben werden.

Die Übernahme des Spiritus hat durch den Verband loco jener Raffinerien zu erfolgen, welchen die betreffenden Brennereien vom Militärgeneralgouvernement auf Grund der vorher zwischen dem Verbands und den Raffinerien bezüglich der Rektifizierung des Spiritus abgeschlossenen Vereinbarungen zugewiesen werden.

Diese Vereinbarung hat der Verband dem Militärgeneralgouvernement vor Betriebsbeginn bekannt zu geben. Ebenso sind nachträgliche Vereinbarungen mit den Raffinerien oder Änderungen der bereits angezeigten Verträge dem Militärgeneralgouvernement zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle eines Spiritusbedarfes für militärische Zwecke haben die Brennereien oder der Verband der Branntweinbrennereiuunternehmer den Spiritus in erster Linie der Militärverwaltung gegen den gemäß § 3 der Durchführungsvorschrift jeweils festgesetzten Übernahmepreis, und zwar Rohspiritus loco nächstgelegene Bahnstation in eigenen Fässern und rektifizierten Spiritus loco Raffinerie prompt zu übergeben. In diesem Falle wird die Menge und Gradhaltigkeit des Rohspiritus in der Brennerei, jene des rektifizierten Spiritus in der Raffinerie ermittelt.

Der Verband hat den zuständigen Kreiskommandos jene Personen namhaft zu machen, die bei

der Durchführung des Spiritus- u. Branntweinmonopoles verwendet werden. Dieselben müssen volljährig und unbescholten sein und haben sich behufs Beteiligung mit Ermächtigungsdekreten (§ 4, Abs. 1, der Durchführungsvorschrift) beim zuständigen Kreiskommando zu melden. Der Verband haftet für die Handlungen und Unterlassungen aller mit den Ermächtigungsderechten versehenen Organe und ist dafür verantwortlich, daß andere Organe zur Ausübung von Exekutivrechten gegenüber Parteien nicht herangezogen werden. Die in den Monopolmagazinen und zugehörigen Verkaufsstellen verwendeten Organe müssen beim Verbande mit einem fixen Gehalte angestellt und dürfen keinesfalls am Gewinne beteiligt sein.

## Art. II.

Der Verband hat für den gemäß Art. I dieser Verordnung übernommenen Rohspiritus den nach § 3, Abs. 2, der Durchführungsvorschrift festgesetzten Preis auf Grund der in der Raffinerie amtlich erfolgten Ermittlung der Menge und Gradhaltigkeit den einzelnen Brennereien innerhalb Monatsfrist, hingegen den Raffinerien, welchen der Rohspiritus zur Raffinierung übergeben wurde den nach § 3, Abs. 2, der Durchführungsvorschrift festgesetzten Raffinierungslohn im gegenseitig vereinbarten Zeitpunkte zu bezahlen.

## Art. III.

Der Verband hat den Spiritus in dem Zustande, in der Art und in den Mengen, wie dies im § 4, Abs. 2 der Durchführungsvorschrift vorgesehen ist, und nur um jene Preise abzugeben, die auf Grund des § 3, Abs. 2 derselben Vorschrift vom Militärgouvernement bemessen und dem Verbande jeweils bekanntgegeben werden.

Die Ausbeute von Spiritus im rektifizierten Zustande wird nach der Menge des von der Raffinerie übernommenen Rohspiritus berechnet.

Auf 100<sup>0</sup>/<sub>0</sub> des von der Raffinerie übernommenen Rohspiritus wird 98<sup>1</sup>/<sub>4</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub> auf rektifizierten Spiritus I., II. und III. Gattung, sowie auf Rektifikationsrückstände (Äther, Fuselöl und die vom Waschen zurückbleibenden Gewässer) gezählt; 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub> entfallen auf sämtliche Abgänge (Raffinations- und Lagerverluste etc.).

Die Gesamtabrechnung der Raffination hat einen Monat nach erfolgter Betriebseinstellung und Wegbringung der Spiritusvorräte, spätestens aber in den ersten Tagen des Monats September oder mit dem

Tage der Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles zu erfolgen. Auf Grund des Ergebnisses der Abrechnung hat der Verband der Militärverwaltung für jeden das bezeichnete Ausmaß überschreitenden Abgang den zur Zeit festgesetzten Monopolgewinn binnen drei Tagen bei der Kassa eines Kreiskommandos zu bezahlen. Hingegen erhält der Verband, falls der Abgang kleiner ist als 1 <sup>3</sup>/<sub>4</sub><sup>0</sup>/<sub>0</sub>, eine Prämie im Baren in der Höhe der Monopolgewinnabgabe, die auf die Differenz zwischen dem zugestandenen Ausmaße u. dem tatsächlichen Abgange zur Zeit der Betriebseinstellung entfällt.

Die Raffinierungsrückstände (Äther, Öle, die vom Waschen zurückbleibenden Gewässer) bleiben Eigentum des Verbandes, dürfen jedoch auf Trinkbranntwein nicht umgewandelt werden.

Die Reinheit des rektifizierten Spiritus, muß folgende Probe entsprechen.

10 Teile gereinigten Spiritus, enthaltend wenigstens 95<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Stärke, werden mit 9 Teilen Schwefelsäure von spezifischen Gewichte 1.84 gemischt; die Mischung wird zum Sieden gewärmt, die Flüssigkeit soll farblos bleiben.

## Art. IV.

Der Verband hat für den Detailverschleiß bestimmten Spiritus von den Raffinerien in die vom Verbande errichteten Magazinen (Niederlagen) zu transportieren lassen. Dort wird der Spiritus unter Aufsicht der Finanzorgane nach Verdünnung auf 95<sup>0</sup>/<sub>0</sub> Alkohol in Gefäße umgefüllt, wobei die Anordnungen des § 4 der Durchführungsvorschrift genau einzuhalten sind.

Der Verband hat in den Magazinen einen entsprechenden Vorrat an Spiritus in allen vorgeschriebenen Mengen am Lager zu erhalten.

Der Verband darf den Spiritus im Detailverschleiß aus den Magazinen in Mengen bis höchstens <sup>1</sup>/<sub>4</sub> Eimer nur an Personen abgeben, von denen ein Weiterverkauf des Spiritus in gewinnsüchtiger Absicht nicht zu erwarten ist.

## Art. V.

Der Spiritus darf von der Raffinerie nicht früher weggebracht werden, bevor der Verband für das auszuführende Quantum den entfallenden Monopolgewinn an die Kassa eines Kreiskommandos entrichtet hat.

Diese Zahlung bildet die Pauschalsumme des an die Militärverwaltung abzuführenden Reinertrages.

Der Rest der festgesetzten Verschleißpreise bildet das unbeschränkte Eigentum des Verbandes als Ersatz für den entrichteten Rohspiritus, die Rektifizierungskosten, Schwendungen, Transportspesen und alle wie immer gearteten Regiekosten.

#### Art. VI.

Die Verteilung des aus den Brennereien und Raffinerien zur Wegbringung gelangenden Spiritus auf die einzelnen Verwendungszwecke erfolgt durch das Militärgeneralgouvernement nach Anhörung der Brennereiunternehmer.

#### Art. VII.

Der Verband hat alle gesetzlichen Vorschriften über die Erzeugung und Raffinierung von Spiritus oder Branntwein, Verfrachtung, Umfüllung, Auszahlung, Buch und Rechnungsführung, Berichterstattung, etc., genau einzuhalten und über Weisung des Militärgeneralgouvernements auch weitere Bücher und Behelfe zu führen, Berichte zu erstatten und Ausweise vorzulegen.

Die Organe der Militärverwaltung können gegenüber der gesamten Geschäftsgebarung des Verbandes, ebenso wie seiner Mitglieder, die im § 11, Abs. 2 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten Nr. 55, V.-Bl., vom 22. April 1916, vorgeschriebenen Aufsichtsbefugnisse ausüben, insbesondere in die Bücher und Korrespondenzen des Verbandes jederzeit Einsicht nehmen.

Das Militärgeneralgouvernement hat das Recht zu allen Sitzungen des Verbandes, ein Organ zu delegieren, welches ermächtigt ist, Beschlüsse des Verbandes die diesem Organe als gegen das Gesetz oder diese Vdg. oder sonst an den Verband ergangene Anordnungen verstoßend erscheinen, zu suspendieren. Ein solcher Beschluß kann erst zur Ausführung kommen, wenn das Militärgeneralgouvernement die Zulässigkeit des Beschlusses ausgesprochen oder binnen drei Tagen die Entscheidung nicht gefällt hat. Der Verband ist verpflichtet, das Militärgeneralgouvernement von jeder Sitzung des Verbandes rechtzeitig, d. i. mindestens 24 Stunden vor der Sitzung in Kenntnis zu setzen.

Der, der Versammlung der Teilnehmer erstattete Bericht samt Bilanz, Gewinn und Verlustkonto, sowie eine Abschrift des Protokolles der Generalversammlung sind dem Militärgeneralgouvernement spätestens 8 Tage nach stattgehaltener Generalversammlung vorzulegen.

#### Art. VIII.

Bei seiner gesamten Geschäftsführung hat der Verband sicherzustellen, dass tatsächlich die Ver-

ordnung des Armeeeoberkommandanten vom 22. April 1916, Nr. 55, V.-Bl., und die Durchführungsverordnung vom 7. Dezember 1917, Nr. 94, V.-Bl., sowie alle sonstigen Weisungen des Militärgeneralgouvernements strengstens beobachtet werden.

#### Art. IX.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Anordnungen der Militärverwaltung dient die bei der Kassa des Militärgeneralgouvernements vom Verbands bar oder in pupularischen Obligationen zu erlegende Kautton im Betrage von 50.000 K.

Bei Zuwiderhandlungen können dem Verbands oder seinen schuldtragenden Organen Ordnungsstrafen bis zu 20.000 K auferlegt werden. Bei Nichtzahlung haftet für diese Strafen die obige Kautton.

Für jeden, die Kautton übersteigenden Schaden, der durch Nichterfüllung der Bestimmungen dieser Vdg. seitens des Verbandes oder seiner Organe der Militärverwaltung zugefügt werden sollte, haftet der Verband mit seinem gesamten Vermögen, sowie mit den Spiritusbetriebsanlagen seiner Mitglieder, ferner jeder Brennereiunternehmer mit der zugehörigen Landwirtschaft und sonstigen Vermögen im Verhältnisse des aus seinen Betriebsstätten ausgeführten Spiritus oder Branntweines.

Die Kautton wird nach Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles und Erfüllung aller noch schwebenden Verbindlichkeiten dem Verbands gleich rückgestellt.

#### Art. X.

Diese Verordnung tritt mit dem 10. Dezember 1917 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vdg. des Militärgeneralgouverneurs vom 26. September 1916 Nr. 76 V.-Bl. außer Kraft.

#### Art. XI.

Bei Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles hat der Verband die in den Raffinerien vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte an die Militärverwaltung gegen zur Zeit der Übernahme geltende Preise (Art. 1, Abs. 4) zu übergeben.

Für den Absatz des bereits in den Magazinen befindlichen Spiritus wird eine angemessene Frist bestimmt werden.

Bei der Auflösung der Militärverwaltung in Polen finden die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes bezüglich der Übergabe der Spiritusvorräte keine Anwendung.

## 4.

**Verordnung**

des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 7. Dezember 1917, Nr. 96 V.-Bl. betreffend die Festsetzung der Übernahms- und Verschleißpreise für Monopolspiritus.

Auf Grund der §§ 5 und 20 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 22. April 1916, Nr. 55 V.-Bl. und § 3 der Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 7. Dezember 1917, Nr. 94, V.-Bl., betreffend die Durchführung des Spiritus und Branntweinmonopoles wird angeordnet, wie folgt:

## § 1.

Der Verschleißpreis für Monopolspiritus beträgt 3 K per Eimergrad Alkohol.

Der Erzeuger hat der Militärverwaltung den Spiritus im Rohzustande um 40 Heller, im rektifizierten Zustande um 47 Heller per Eimergrad Alkohol loco der vom Militärgeneralgouvernement zu bestimmenden Lieferungsstellen abzugeben.

Der Raffineringslohn wird mit 6 Heller per Eimergrad des abgegebenen rektifizierten Spiritus festgesetzt.

Der Regiebeitrag an den Verband der Branntweinbrennereiunternehmer in Lublin beträgt 29 Heller per Eimergrad Alkohol.

## § 2.

Die Verschleißpreise haben auf den im § 4 der Durchführungsvorschrift vorgesehenen Etiketten zu lauten:

bei 95 grädigen Branntwein:

auf Flaschen und Gefäßen von $\frac{1}{4}$ Eimer Inhalt	71 K 25 h
„ „ von $\frac{1}{20}$ Eimer Inhalt	14 K 25 h
„ „ von $\frac{1}{40}$ Eimer Inhalt	7 K 13 h

## § 3.

Der Monopolgewinn wird mit 2 K 25 h für jeden Eimergrad des in der gebrannten geistigen Flüssigkeit enthaltenen Alkohols eingehoben; der Alkoholgehalt ist nach dem vorgeschriebenen 100 teiligen Alkoholmeter zu ermitteln.

Die Monopolgewinnabgabe wird vom Monopolspiritus bei Wegbringung des Spiritus aus der Spiritusraffinerie und von dem vom Monopole ausgenommenen Branntwein bei dem Übergange desselben

aus der amtlichen Kontrolle in den freien Verkehr entrichtet.

## § 4.

Für den denaturierenden Spiritus wird eine Kontrollgebühr von 20 Heller pro Eimergrad Alkohol eingehoben, die im Vorhinein gegen Empfang einer Bolute zu entrichten ist.

Der Regiebeitrag des Verbandes der Brennereiunternehmer beträgt bei denaturiertem Spiritus 10 Heller pro Eimergrad Alkohol.

## § 5.

Die am 10. Dezember 1917 in den Brennereien und Raffinerien verbleibenden und noch nicht in der Bewirtschaftung des Verbandes der Branntweinbrennereiunternehmer in Lublin stehenden Spiritusmengen werden vom genannten Verbands gegen die im § 1 festgesetzten Preis und unter der im § 3 der Durchführungsvorschrift vom 7. Dezember 1917, Nr. 94 V.-Bl., verzeichneten Bedingungen übernommen

## § 6.

Diese Verordnung tritt mit 10. Dezember 1917, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 20. April 1917, Nr. 38 V.-Bl. außer Kraft.

## 5.

**Verordnung**

des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 22. Dezember 1917, Nr. 1 V.-Bl. betreffend die Verkehrsbeschränkung mit Bienenwachs.

Auf Grund des Art. 52 der Anlage zur Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges wird angeordnet wie folgt:

## § 1.

Jede Verarbeitung von unverarbeiteten Bienenwachs, sowohl in reinem Zustande, wie auch gebleicht, ferner mit Paraffin oder Ceresin gemengt, sowie der Verkehr hiemit ist an eine Bewilligung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements (Rohstoffzentrale) gebunden.

## § 2.

Personen, die einen Vorrat von über 10 kg. Wachs besitzen, sind verpflichtet, dies bis spätestens den 31. Jänner l. J. beim k. u. k. Kreiskommando des Lagerungsortes anzuzeigen.

## § 3.

Zum Ankauf von Wachs sind ausschließlich die vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement (Rohstoffzentrale) legitimierten Einkäufer befugt.

Als Höchstpreis werden für reines Bienenwachs 12 K und für mit Paraffin oder Ceresin gemengtes 6 K per Kilogramm festgesetzt.

## § 4.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß den Bestimmungen des § 9 der Verordnung vom 4. Juli 1917, Nr. 61 V.-Bl. geahndet.

## § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

## 6.

**Kundmachung**

betreffend den Verkehr mit frischem Obst.

Laut Mil. Gen. Gouv. Verordnung Ap. Nr. 90562 vom 22. November v. J. wird die h. ä. Kundmachung betreffend die Regelung des Verkehrs mit frischem Obst ausser Kraft gesetzt und unterliegt der Verkehr mit frischem Obst keinerlei Einschränkung mehr.

## 7.

**Kundmachung**

betreffend die Bekämpfung des Kettenhandels mit Lebensmitteln und Bedarfgegenständen.

Um den immer mehr überhand nehmenden Kettenhandel und die damit verbundene Preistreiberei mit Lebensmitteln zu bekämpfen wird Folgendes kundgemacht:

1) Von nun an werden die Bewilligungen zum Einkaufe oder zur Überfuhr von Lebensmitteln und Bedarfgegenständen in grösseren Mengen als es zu eigenen Gebrauche notwendig ist vom Kreiskommando nur denjenigen Personen erteilt, welche ein Handelspatent auf die betreffenden Lebensmittel gelöst haben. Hierbei werden keine generellen auf sämtliche Lebensmittel lautenden Handelspatente, sondern nur spezielle, auf eine gewisse Art von Waren wie zum Beispiel: Salz, Petroleum, Honig, Geflügel lautenden, berücksichtigt werden.

2) Für das Jahr 1918 werden die Handelspatente nur denjenigen ausgeteilt, welche sich einerseits seit jeher mit dieser Art von Handel beschäftigt haben,

andererseits als vertrauenswürdig bekannt sind und die Sicherheit bieten, dass sie keinen Kettenhandel betreiben werden.

3) Weiters wird das k. u. k. Kreiskommando die Überfuhr von grösseren Mengen der Waren, die nicht Gegenstand der Beschlagnahme bilden und frei sind, nur dann gestatten, wenn dadurch die Approvisionierungsverhältnisse des Kreises nicht beeinträchtigt, der Verdacht eines Kettenhandels nicht vorliegen und der betreffende Gesuchsteller ein gehöriges Handelspatent besitzen wird.

4) Jede Betreibung eines gewerbmässigen Handels ohne Handelspatent und jeder Mißbrauch des Handelspatentes zur Betreibung des Kettenhandels wird im administrativen Wege durch das k. u. k. Kreiskommando strengstens geahndet.

## 8.

**Verordnung**

des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 25. Jänner 1918, Nr. 3 V. Bl.

betreffend die Zuckerpreise.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 4. Mai 1916, Nr. 57 V.-Bl., wird angeordnet wie folgt:

## Artikel I.

Der § 1 der Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 5. Juni 1916, Nr. 47 V.-Bl. sowie die, §§ 2, 3 und 4 der Verordnung vom 30. Mai 1917, Nr. 48 V.-Bl. haben zu lauten.

## § 1.

Der Erzeuger hat den Zucker an die k. u. k. Militärverwaltung zu folgenden Preisen abzugeben; für 100 kg. nicht raffinierter Kristallzucker K 330.— für 100 kg. raffinierter Zucker (Würfel-

Brot-, Pilé-, Kristallzucker u. s. w.) K 350.—

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Fabrik.

Bezüglich der Verpackung werden besondere Vorschriften erlassen.

Für sogenannten „gelben“ oder Farinazucker sowie andere Zuckerprodukte wird der Preis je nach dem Zuckergehalte vom Militärgeneralgouvernement festgesetzt werden.

## § 2.

Die k. u. k. Militärverwaltung überläßt den Zucker nur solchen Konzessionsinhabern, von denen

die Ware nach § 8 der Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 4. Mai 1916 Nr. 57, V.-Bl., nur an Kleinverschleißer abgegeben werden darf, (Großhändler).

Diesen Konzessionsinhabern wird der Zucker zu folgenden Preisen überlassen:

100 kg. nicht raffinierter Kristallzucker um	K. 386.—
100 kg. raffinierter Zucker um	„ 406.—

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe im Magazine des Händlers.

### § 3.

Die Preise für den Verschleiß von Zucker vom Großhändler an den Kleinverschleißer werden folgendermaßen festgesetzt:

1 russisches Pfund nicht raffinierter Kristallzucker	K 1.64
1 russisches Pfund raffinierter Zucker	K 1.72

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Betriebsstätte des Kleinverschleißers. Die Transportkosten werden dem Großhändler vom Kreiskommando vergütet.

### § 4.

Die Preise für den Verschleiß von Zucker an Konsumenten werden folgendermaßen festgesetzt:

1 russisches Pfund nicht raffinierter Kristallzucker	K 1.72
1 russisches Pfund raffinierter Zucker	„ 1.80

## Artikel II.

### § 5.

Am Tage der Kundmachung dieser Verordnung sind bei sämtlichen Großhändlern die Zuckermengen, welche diese auf Lager, im Anrollen oder noch abzunehmen haben, festzustellen,

Für je 100 kg. dieser Zuckermengen ist eine Nachzahlung zu leisten und zwar:

bei nicht raffiniertem Kristallzucker von	109 K 70 h
bei raffiniertem Zucker von	120 K — h

### § 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 5. Juni 1916, Nr. 47, V.-Bl., und die Verordnung vom 30. Mai 1917, Nr. 48 V.-Bl., sind aufgehoben.

### 9.

#### Kundmachung

des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 15. Jänner 1918, Nr. 4 V.-Bl.

betreffend den Umrechnungskurs des Rubels.

Gemäß § 1, Absatz 2 der Verordnung vom 1. April 1917, Nr. 34 V.-Bl., betreffend den Zahlungsverkehr, wird bis auf weiteres für das k. u. k. Verwaltungsgebiet das Wertverhältnis der Kronenwährung zur russischen Währung mit 220 K gleich 100 Rubel festgesetzt.

Die Kundmachung vom 20. Dezember 1917, Nr. 100 V.-Bl., ist aufgehoben.

### 10.

#### Kundmachung.

Ad Verordnung des Militär-General-Gouvernements Nr. 15551/1917 vom 16. November 1917 wird folgendes verlaubar:

Um den Lebesmittelschmuggel zu steuern, ist das Privatgepäck auf den Bahnhöfen strengstens zu kontrollieren.

Offiziersgepäck darf jedoch nur durch Offiziere revidiert werden. Unerlaubt (ohne Ausfuhrbewilligung) oder über das zulässige Quantum ausgeführte Lebensmittel unterliegen ausnahmslos der Beschlagnahme, gegen welche jede Berufung ausgeschlossen ist.

Ohne Ausfuhrbewilligung können derzeit auf Urlaub abgehende Militärpersonen und Angehörige der Militär-Verwaltung bis auf Widerruf mitnehmen:

5 kg. Fett, 10 kg. Hülsenfrüchte, 5 kg. Selchfleisch,
3 kg. Brot, 50 Stück Eier und 2 Stück Geflügel

## 11.

### Einhebung von städtischen Zuschlägen beim Ausstellen von Auslandsreisepässen.

Auf Grund des Gesetzes vom 6/18 Februar 1868 verlaublich auf Seite 433, Band 67 der Gesetzesammlung des Königreiches Polen hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin mit Erlass A. Nr. 166417/17. vom 10. Jänner 1918, mit 1. Jänner 1918. die Einhebung einer Zuschlagsgebühr bei der Ausstellung von Auslandsreisepässen in der Höhe von je 10 (zehn) Kronen bewilligt.

Diese Zuschlagsgebühr hat zu Gunsten der Kassen jener Städte zuzufliessen, in welchen der Auslandsreisepass ausgestellt wird, berührt nicht die bei der Ausstellung von Reisepässen zur Einhebung gelangende staatliche Stempelgebühr und wird bei der städtischen Kassa erlegt.

Bemerkt wird, dass das kaiserlich deutsche Okkupationsgebiet in Polen nicht als Ausland gilt, daher bei der Ausstellung von Reisepässen nach diesem Gebiete die besagte Zuschlagsgebühr nicht eingehoben werden wird.

## 12.

### Waffengebrauch gegen Schmuggler oder sonstige verdächtige Personen.

Um die unter Bevölkerung verbreitete irrige Ansicht, dass gegen Schmuggler und sonstige verdächtige Personen ein Waffengebrauch seitens der Grenzpolizei verboten ist, aufzuklären, wird ein Auszug aus dem „Merkblatte für den Grenzpolizeidienst“ kundgemacht.

Posten und Patrouillen, welche an der Grenze des k. u. k. Okkupationsgebietes ihren Dienst verrichten, haben bei Tag und bei Nacht das Gewehr geladen und das Bajonnet gepflanzt. Von der Feuerwaffe darf nur im Notfall, wenn die Wachen Posten oder Patrouillen fälschlich angegriffen oder gefährlich bedroht, demnach zur persönlicher Verteidigung, Gebrauch gemacht werden, ferner wenn es die Waffenehre gebietet, d. i. wenn Wachen, Posten oder Patrouillen ohne Verhaftungen vornehmen zu können, trotz vorausgegangener Mahnung gröblich beschimpft oder beteidigt werden und das Bajonnet hiezu nicht ausreicht, endlich gegen Schmuggler oder sonstige verdächtige Personen, welche auf den zweiten Anruf nicht stehen bleiben.

Vor Waffengebrauch hat der Posten oder die Patrouille den anzuhaltenen Schmuggler zwei mal mit „Halt“ und „Stój“ laut anzurufen, und ihn sodann zu „Hände hoch“ „Ręce do góry“ aufzufordern.

Personen, welche den wiederholten Weisungen der Wachen, Posten und Patrouillen keine Folge leisten, sind zu verhaften, dem Wachkommandanten zu übergeben und zum Subabschnittskommandanten abzustellen, Unerlaubte Warentransporte sind mit den Fuhrleuten und der Begleitung dem nächsten Finanzwachposten zu übergeben.

## 13.

### Zuständigkeit der polnischen Gerichte

für Übertretungen der Vorschriften über Ernteverwertung.

Das AOK. hat entschieden, dass Übertretungen der Vorschriften über die Ernteverwertung, soweit die gerichtliche Bestrafung vorgesehen ist, ausschließlich zur Kompetenz der kgl. poln. Gerichte gehören. Es sind daher die Anzeigen wegen solcher strafbarer Handlungen von nun an ausschliesslich und unmittelbar an die poln. Justizbehörden zu richten.

Diese Übertretungen sind zweifacher Art:

a) Meistens handelt es sich um ein gewöhnliches Zuwiderhandeln gegen die bestehenden Vorschriften über die Ernteverwertung, die Verheimlichung, Verkauf oder Handel ohne weitergehende böse Absicht; in diesen Fällen wird die Strafe auf Grund des § 10 der Vdg. v. 11./6. 1916 V. Bl. Nr. 61 in den Grenzen bis zu 6 Monaten Arrest, oder bis zu 5000 K Geldstrafe bemessen. Nebst Arrest kann eine Geldstrafe bis zu 3000 K verhängt werden.

b) Wenn jedoch festgestellt werden kann, dass der Beschuldigte in der Absicht gehandelt hat, um seinen Unternehmervergewinn wesentlich über das den örtlichen Lebensverhältnissen entsprechende Ausmaß zu erhöhen, oder einen Preis zu erzielen, der den Lebensunterhalt des Volkes oder der zu seiner Verteidigung, kämpfenden Truppen erschwert, oder sonst das allgemeine Beste schädigt, so findet § der Vdg. v. 21./2. 1917, Vdg. Bl. Nr. 29 Anwendung, welcher eine Strafe bis 2 Jahren Kerker und eine Zusatzstrafe bis 20.00 K festsetzt.

In Strafsachen der ersten Kategorie ist die Anzeige an das zuständige poln. Friedensgericht, in Fällen der zweiten Art an den zuständigen poln. Staatsanwalt zu richten.

## 14.

## A U S W E I S

der im Dezember 1917 wegen Übertretung der Vorschriften über Verkehr mit beschlagnahmten Waren administrativ bestraften Personen.

L. Zahl	Exh. Nr. des Urteiles	Der bestraften Person		Strafbare Handlung	STRAFE	
		Vor- u. Zuname	Wohnort		Höhe der Geldbasse in Kronen	Alternat. Arrest
1	27.465	Marjem Gotlieb	Ożarów	unbefugter Verkehr mit Manufakturwaren, resp. Ausfuhr derselben ohne Bewilligung.	50	7 Tage
2	28.356	Eta Goldman	Annopol		50	7 "
3	28.033	Fiszel Keselbrener	Tarłów		50	7 "
4	27.462	Szprynca Herszenhorn	Wierzbnik		50	7 "
5	28.047	Majlech Cynamon	Koprzywnica		50	2 "
6	27.458	Jankiel Zylberberg	Klimontów		50	7 "
7	27.153	Chaskiel Ender	Ostrowiec	Übertretung der Lederverkehrsvorschriften	100	14 "
8	27.153	Moszek Chaim Markowiecki	"		100	14 "
9	29.032	Chaim B. Bornszfajn	Iwaniska		50	7 "
10	28.027	Icek Klajman	Zawichost		50	7 "
11	28.676	Sura Farbman	Radom		50	7 "
12	28.676	Małka Szafir	"		50	7 "
13	28.987	Mordka Mandelbaum	Tarłów		20	4 "
14	28.235	Frajdla Goldblum	Ożarów		20	2 "
15	28.603	Marja Kucula	Ostrowiec		20	3 "
16	28.106	Stanisław Piotrowski	Pszeuszyn		10	2 "
17	28.106	Marja Pietrzyk	Rudnik		10	2 "
18	28.106	Abram Grynszpan	Stodoty		10	2 "
19	28.912	Józef Lukaszewicz	Linów		20	2 "
20	28.348	Dora Finger	Kochówek		30	5 "
21	27.949	Wincenty Rus	Ostrowiec		20	5 "
22	29.341	Izrael Fiszman	Opatów		20	4 "
23	29.715	Pesla Froim	Łagów		40	7 "
24	27.783	Mendel Mer	Klimontów		anbef. Ausfuhr der Wolle u. Wate	20
25	28.988	Nuta Mandelbaum	"	anbef. Handel mit Eisen	30	5 "
26	28.365	Majer Lederman	"	anbef. Ausfuhr von Zwirn	50	7 "

Außerdem wurde in allen obigen Angelegenheiten der Verfall der beschlagnahmten Ware ausgesprochen.

## A U S W E I S

der im Jänner 1918 wegen Übertretung der Vorschriften über Verkehr mit beschlagnahmten Waren  
administrativ bestraften Personen.

L. Zahl	Exh. Nr. des Urteiles.	Der bestraften Person .		Strafbare Handlung	S T R A F E	
		Vor- u. Zuname	Wohnort		Höhe der Geld- busse in Kronen	Alternat. Arrest
1	1341	Lejzor Wortman	Iwaniska	Übertretung der Lederverkehrsvor- schriften.	100	7 Tage
2	4	Abram Szmul Frydman	Opátów		10	1 Tag
3	60	Josek Eser	Ożarów		20	3 Tage
4	392	Chaskiel Goldblum	"		50	7 "
5	393	Benjamin Waksman	"		20	3 "
6	717	Moszek Rotenberg	Iwaniska		20	2 "
7	1123	Berek Rajtman	Ćmielów		20	3 "
8	1392	Sender Sztajn	Melonek		30	3 "
9	1401	Moszek Pfeiferbaum	Zawichost		50	7 "
10	"	Josek Goldszpiner	Ożarów		50	7 "
11	"	Marjem Werthajm	Zawichost	Nichtanmeldung und Ausfuhr von Manu- fakturwaren.	50	7 "
12	561	Estera Arbuz	Annopol		100	10 "

Außerdem wurde in allen obigen Angelegenheiten der Verfall der beschlagnahmten Ware ausgesprochen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:  
**HAHORKIEWICZ, m. p.**  
Oberstleutnant.